



Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Gronau

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Gronau privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung der Mehrzweckhalle Gronau sind in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Sicherheitsleistung nach § 18 der Benutzungsordnung entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen. Bei Sportveranstaltungen von Vereinen ist die Benutzungsgebühr spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei einer Veranstaltung im Jahr erhalten die örtlichen Vereine eine Ermäßigung von 40 % auf die Saalmiete nach Ziffer I der Gebührenordnung. Ist die Benutzungsgebühr bereits in einer anderen öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Oberstenfeld ermäßigt worden, ist keine Ermäßigung möglich.
- (3) Im Benutzungsentgelt sind mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser enthalten.
- (4) Die Mehrzweckhalle Gronau wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder gemäß § 9 UStG freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Der regelmäßige Übungsbetrieb wird nach besonders vereinbarten Sätzen abgerechnet.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Gronau außer Kraft.

(Beschluss v. 10.11.2005)

Anlage 1 zur Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Gronau

| I. Benutzungsentgelte für sonstige Veranstaltungen | örtliche Vereine | örtliche Vereine | örtl. Gewerbe | Privatveranst. | Auswärtige |
|---|-----------------------------|----------------------------|----------------------|-----------------------|-------------------|
| Raum | ohne Bewirtschaftung | mit Bewirtschaftung | | | |
| Halle | 75 € | 150 € | 200 € | -- | -- |
| Bühne | 50 € | 100 € | 150 € | 150 € | 200 € |
| Foyer | 25 € | 50 € | 100 € | 100 € | 150 € |
| Toiletten im Foyer bei Veranstaltungen im Außenbereich | --- | 50 € | --- | --- | --- |
| Kühlraum bei Veranstaltungen im Außenbereich | | 30 € | --- | --- | --- |
| Lautsprecheranlage | 10 € | 10 € | 10 € | 10 € | 20 € |

| II. Benutzungsentgelte für Sportveranstaltungen | örtliche Vereine | örtliche Vereine |
|---|-----------------------------|----------------------------|
| Raum | ohne Bewirtschaftung | mit Bewirtschaftung |
| Halle einschließlich Nebenräume bei folgenden Spielklassen: | | |
| a) bis Bezirksliga, einschließlich Jugendspiele | 10 € | 20 € |
| b) bis Oberliga Baden-Württemberg | 30 € | 50 € |
| c) bis Regionalliga | 50 € | 80 € |
| d) bis Bundesliga | 80 € | 120 € |
| oder vergleichbare Spielklassen | | |
| Sonstige Sportveranstaltungen | 25 € | 50 € |
| Toiletten im Foyer bei Veranstaltungen im Außenbereich | --- | 50 € |
| Dusch- / Umkleieräume bei Veranstaltungen im Außenbereich | --- | 50 € |
| Kühlraum bei Veranstaltungen im Außenbereich | | 30 € |
| Für mehrtägige Sportveranstaltungen werden zusätzlich die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt | | |

| III. Nebenkosten | örtliche Vereine | örtliche Vereine | örtl. Gewerbe | Privatveranst. | Auswärtige |
|--|---|----------------------------|----------------------|-----------------------|-------------------|
| Raum | ohne Bewirtschaftung | mit Bewirtschaftung | | | |
| 1. Reinigung + Bestuhlung (Reinigung, soweit der Veranstalter die Halle nicht besenrein verlässt) (Bestuhlung nur auf Antrag) | nach Aufwand Verrechnungssatz derzeit 30,50 €/Stunde | | | | |
| 2. Hausmeisterentschädigung bei bewirtschafteten Veranstaltungen | | | | | |
| a) Halle | | 50 € | 70 € | | |
| b) Bühne | | 20 € | 30 € | 30 € | 30 € |
| c) Foyer | | 20 € | 30 € | 30 € | 30 € |

| IV. Besondere Regelungen | |
|---|-------|
| 1. Zuschlag auf Saalmiete nach Ziff. I und Ziff. II vom 01.10. - 31.03. | 40 % |
| 2. Proben sind bis zu 3 Stunden im Benutzungsentgelt enthalten, bei Überschreitung pro Stunde | 10 € |
| 3. Bei Meisterschaftsspielen sowie sonstigen Sportveranstaltungen örtlicher Vereine wird das Benutzungsentgelt als Pauschalbetrag pro Veranstaltungstag festgesetzt. Es wird das Benutzungsentgelt der in der jeweils höchsten Klasse spielenden Mannschaft zu Grunde gelegt. | |
| 4. Kautio (nicht für örtliche Vereine) | 500 € |
| 5. Bei Veranstaltungen im Außenbereich werden die Stromkosten in Rechnung gestellt | |